

Die Einführung einer solchen Regel war um so wichtiger, als sich die Verhältnisse beim Aufbau des Sozialismus in wachsendem Maße festigten und dadurch eine Reihe gesellschaftsgefährlicher Handlungen auf das Niveau von Disziplinwidrigkeiten herabsank, die mit Mitteln der gesellschaftlichen Erziehung *ohne* Strafwang bekämpft werden können.

Die Anerkennung einer solchen Regel geht schon aus den §§ 158, 164, 221 StPO vom 2. Oktober 1952 hervor, die Freispruch bzw. Einstellung des Verfahrens verlangen, „wenn der festgestellte Sachverhalt weder ein Verbrechen noch eine Übertretung ist“. Diese Regel hat sich in der Gerichtspraxis durchgesetzt und ist als Gewohnheitsrecht zum festen Bestandteil unserer Rechtsordnung geworden.

Die Anerkennung der Regel vom Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit bei Geringfügigkeit darf jedoch nicht zu der Ansicht verleiten, daß es sich bei der „Gesellschaftsgefährlichkeit“ um ein weiteres, ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal handele, welches nach den geschriebenen Tatbestandsmerkmalen zu prüfen sei.

Formulierungen in Urteilen wie etwa: „Der Angeklagte hat zwar den Tatbestand des § ... StGB verwirklicht; da sein Handeln aber nicht gesellschaftsgefährlich gewesen ist, war er freizusprechen“, müssen den Eindruck erwecken, als stelle sich der Richter über das Gesetz, indem er dieses nicht anwendet, obwohl darin die Handlung für strafbar erklärt wird. Liegen alle Tatbestandsmerkmale vor, so ist die Handlung grundsätzlich gesellschaftsgefährlich, ebenso wie andererseits bei einem Fehlen der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tatbestand nicht verwirklicht sein kann.

Mit dem Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit wegen Geringfügigkeit der Handlung darf nicht der Fall verwechselt werden, in dem der Gesetzestatbestand nicht einmal dem Anschein nach verwirklicht ist.

So z. B., wenn die Wegnahme eines wertvollen Buches nicht in der Absicht rechtswidriger Zueignung vorgenommen worden ist.

Zwar fehlt es auch in diesen Fällen an der Gesellschaftsgefährlichkeit. Der Grund hierfür ist jedoch das offensichtliche Fehlen eines bestimmten Tatbestandsmerkmals, ohne das nicht einmal der Anschein einer tatbestandsmäßigen, verbrecherischen Handlung erweckt werden kann.